

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

30. Jahrgang

Ausgabetag: 19.12.2014

Nummer: 30

Seite

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 06.92  
„Gallbergsiedlung“ 2. Änderung

186 - 189

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 04.16 „Wesselinger  
Straße / L184“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

190 - 192

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 04.15 „Sondergebiet  
Berzdorfer Straße“ und Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungs-  
planes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

193 - 196

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

*Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 06.92 „Gallbergsiedlung“*

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.12.2014

Der Bürgermeister

  
(Dieter Freitag)



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 06.92 „Gallbergsiedlung“ 2. Änderung

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), die erneute Aufstellung und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 06.92 „Gallbergsiedlung“ 2. Änderung einschließlich der Planbegründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 15, und betrifft die Flurstücke 1358, 2789, 1373, 1372, 1375, 2800 und 2801, sowie tlw. die Flurstücke 2132 und 2812.

Das Plangebiet umfasst ca. 5.300 m<sup>2</sup> und ist folgendermaßen abgegrenzt:

im Westen	durch die westliche Grenze des Flurstücks 1358,
Im Norden	durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1358, 2789 und 1373 hier entsprechend der Straßenplanung innerhalb des Straßenflurstücks 2132 vom Grenzpunkt der Flurstücke 1373, 2789 und 2132 ca. 5,60 m in östlicher Richtung rechtwinklig in das Flurstück 2132 bis zum vorhandenen Fahrbahnrand. Dann auf diesem in einem Bogen von ca. 15,00 m Länge, weiter rechtwinklig auf die westliche Grenze des Flurstücks 2812 stoßend, entsprechend der Straßenplanung innerhalb des Flurstücks 2812 bis zum Grenzpunkt 2812, 2813, 1375 und entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 2813 und 2811 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 2800,
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 2800 und 2801,
im Süden	durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 2801, 1372, 1373, 2789 und 1358.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Es liegen folgende Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

1. Gutachten
  - a. Artenschutzprüfung (ASP)  
Untersucht wurden inwieweit artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens betroffen sind.
  - b. Versickerungsgutachten  
Untersucht wurden die Geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse (Versickerungsfähigkeit des Baugrundes).

2. Wasserwirtschaft
  - a. Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis zur vorliegenden Wasserschutzzone.
3. Grundwasser
  - a. Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis zu den vorherrschenden Grundwasserverhältnissen
  - b. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau und Energie) zur süm-fungsbedingten Grundwasserabsenkung infolge der Bergbautätigkeiten
4. Bodenschutz
  - a. Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis zur Altlastenfläche

Die Pläne mit dem Erläuterungsbericht bzw. Begründung sowie oben aufgeführte Unterla-gen können in der Zeit vom

**05.01. - 09.02.2015 (einschl.)**

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus A, vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie  
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefon-nummern 79-5110 und 79-5120 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorge-brachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit.

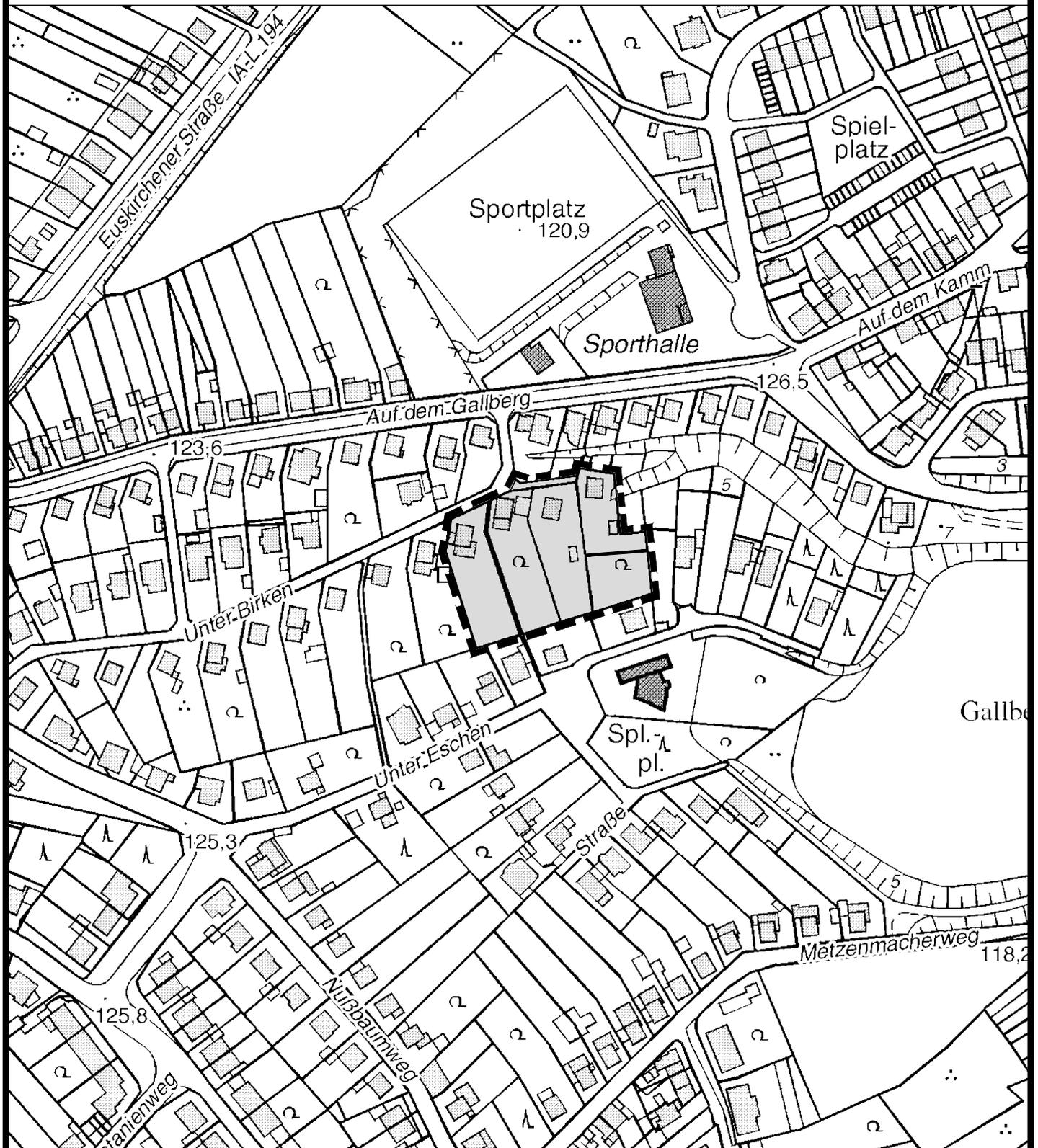
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB iVm § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Beschlussfassung des Bebau-ungsplanes 06.92 „Gallbergsiedlung“ 2. Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn der Inhalt unbekannt war, die Gemeinde den Inhalt nicht kennen musste und der Inhalt für die Rech-tmäßigkeit des Plans nicht bedeutend ist.

Brühl, 12.12.2014

Der Bürgermeister  
Dieter Freytag

# Bebauungsplan 06.92

## "Gallbergsiedlung" 2. Änderung



### ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.500



Grenze des Geltungsbereiches

Vergößerung aus der DGK 5

© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

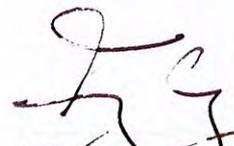
*Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.16 "Wesselinger Straße / L 184" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.12.2014

Der Bürgermeister

  
(Dieter Freytag)





# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

---

## Aufstellung des Bebauungsplanes 04.16 "Wesselinger Straße / L 184" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.16 "Wesselinger Straße / L 184" beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 22.

Es umfasst die Flurstücke 400, 351, 348, 417, 331, 297, 298, 299, 301, 146, 303, 328, 284, 285, 195, 286, 287, 312, 313, 311, 310, 320 - 323, 192, 306, 57, 38, 203, 201, 327, 187, 185, 186, 184, 144, 398, 396, 397, 399, 198, 162, 420, 418, 361, 392, 362, 419, 421, und 167.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Westen entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 400 und 351,
- im Norden entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 351, 348 und 167,
- im Osten entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 167, 421 und 362,
- im Süden entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 362, der östlichen Grenze des Flurstückes 392, der südlichen Grenzen der Flurstücke 392, 38, 57, 313, 312, 287, 286, 195, 297, 417 und 331, der westlichen Grenze des Flurstücks 331 und der südlichen Grenze des Flurstückes 400.

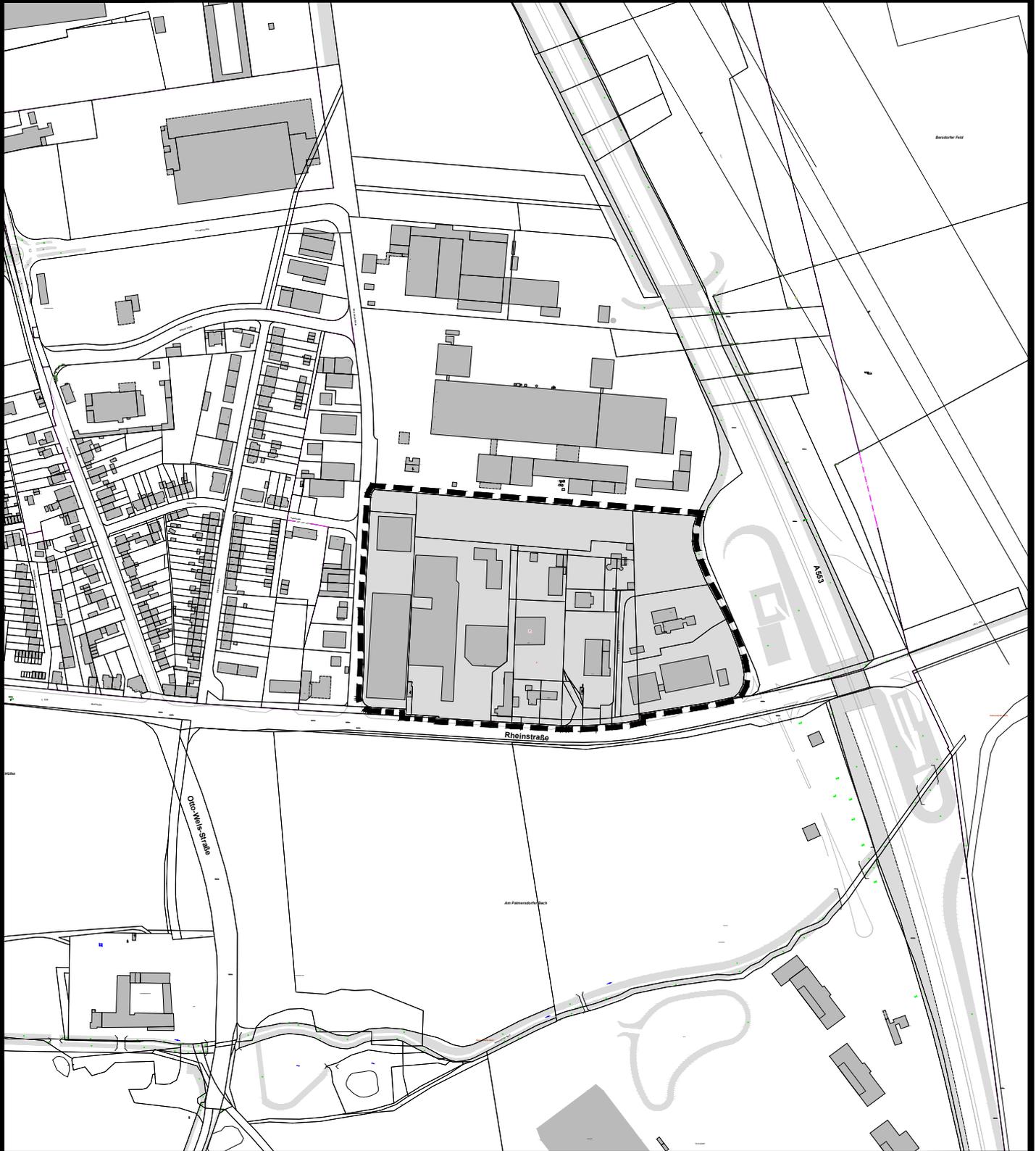
Das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.16 "Wesselinger Straße / L 184" ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Brühl, 12.12.2014

Der Bürgermeister  
Dieter Freytag

# Bebauungsplan 04.16

## "Wesselingener Straße / L 184"



**ÜBERSICHTSPLAN**



M. 1 : 5.000



Grenze des  
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der  
Liegenschaftskarte 2010  
UTM-Koordinatennetz

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

*Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung des Bebauungsplans 04.15 "Sondergebiet Berzdorfer Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.12.2014

Der Bürgermeister

  
(Dieter Freytag)





# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

---

## Aufstellung des Bebauungsplanes 04.15 "Sondergebiet Berzdorfer Straße" und Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.) die Aufstellung der 35. FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans 04.15 "Sondergebiet Berzdorfer Straße".

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 34

und umfasst folgende Flurstücke: 1988, 2001, 1999, 2006, 2004, 2000, 2005, 2003, 2051, 2053, 1963, 2054, 2052, 1734, 2067, 2063, 2057, 2040, 2041, 2032, 2068, 1994, 1730, 2050, 1915 und 1893, sowie 2010, 2074 und 1735 tlw. Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 2005, 2003, 2004, 2000, 2053, 1963 und 2063, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 2057, 2040 und 2032, entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 2032, entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 2041, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 2040 und 2057, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 2068 bis zum Grenzpunkt mit der Engeldorfer Straße (FS 2074), von hier in nördliche Richtung auf der Straßengrenze bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der Grenze der Flurstücke 2050 mit 895. Von diesem Schnittpunkt entlang der dieser Verlängerung nach Osten und entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 2050,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 2050 und 1893 und deren südlicher Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 2010,
- im Süden vom letzten vorher beschriebenen Schnittpunkt entlang in westliche Richtung der südlichen Grenze des Flurstücks 2010 bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit der südlichen Verlängerung der Grenze der Flurstücke 2066 mit 2001,

im Westen vom letzten vorher beschriebenen Schnittpunkt entlang der Verlängerung der Grenzen 2066 mit 2001 und weiter entlang an der westlichen Grenzen der Flurstücke 2001, 2006 und 2005.

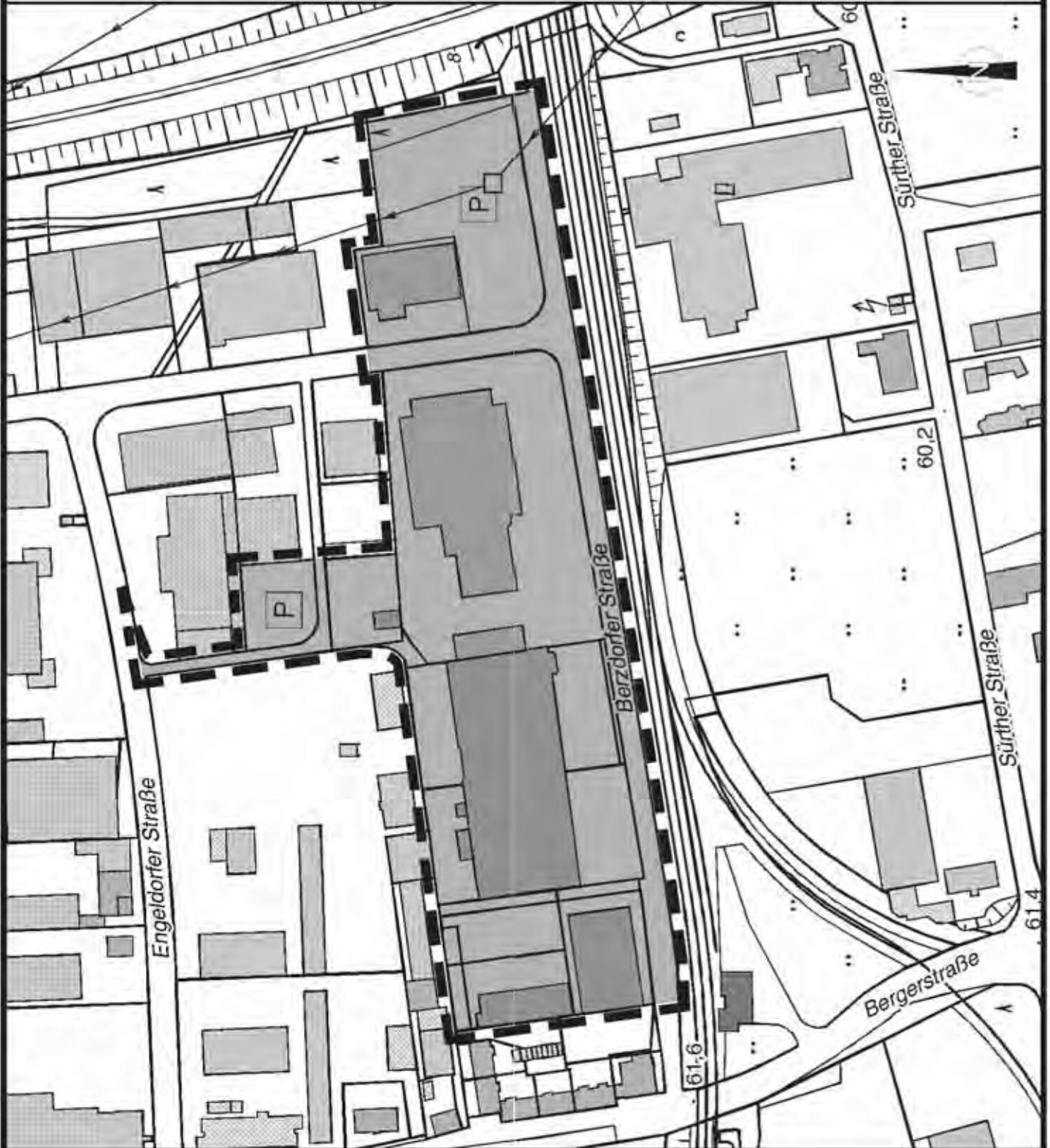
Das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.15 "Sondergebiet Berzdorfer Straße" ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Brühl, 17.12.2014

Der Bürgermeister  
Dieter Freytag

# Bebauungsplan 04.15

## "Sondergebiet Berzdorfer Straße"



### ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.500



Grenze des  
Geltungsbereiches



Ausschnitt aus der DGK 5  
Katasteramt:  
Rhein-Erft-Kreis 992/08